

Allgemeine Geschäftsbedingungen für RZL Cloud Services (kurz: RZL Cloud AGB)

Stand: März 2023

1. RZL Cloud AGB, AGB des Anwenders

1.1. Geltungsbereich der RZL Cloud AGB

Für den Geschäftsverkehr der RZL Software GmbH, FN 128495 p, eingetragen am Landesgericht Ried im Innkreis, Hannesgrub Nord 35, Tumeltsham, Österreich (im Folgenden **RZL**), gelten für die RZL Cloud Services die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für RZL Cloud Services (**RZL Cloud AGB**), sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Der andere (die Leistung von RZL in Anspruch nehmende) Vertragspartner wird nachfolgend **Anwender** genannt. Diese RZL Cloud AGB sind, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird, für den gesamten – die RZL Cloud Services betreffenden – gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit RZL verbindlich, auch wenn darauf zukünftig nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Diese *RZL Cloud AGB* gelten nur gegenüber Unternehmern, nicht aber gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders oder andere vorformulierte Vertragsklauseln des Anwenders werden nicht Bestandteil dieses oder eines späteren Vertrages, auch wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken (z.B. Bestellungen, E-Mails) auf die Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer vorformulierter Vertragsklauseln des Anwenders verwiesen wird. Dies gilt auch dann, wenn RZL der Gültigkeit solcher Bestimmungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Vertragsabschluss, Bestellungen, Vertragsbestandteile, Änderungen

2.1. Vertragsabschluss

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt als geschlossen, wenn RZL nach Zugang der vom Anwender unterzeichneten *RZL Cloud Vereinbarung* diese gegengezeichnet an den Anwender retourniert versendet oder die Leistung dem Anwender gemäß *Punkt 5.1. der RZL Cloud AGB* zur Verfügung stellt. Für die Berechnung von Fristen hinsichtlich einer vereinbarten Mindestvertragsdauer, dem Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichtes, u.Ä. gilt in allen Fällen die Unterzeichnung der *RZL Cloud Vereinbarung* durch RZL.

2.2. Erstbestellung und Folgebestellungen

Die Auswahl der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services und die Anzahl der vom Anwender benötigten Benutzer trifft der Anwender in der *RZL Cloud Vereinbarung* (Erstbestellung).

Benötigt der Anwender später weitere RZL Cloud Services, wird dies RZL vom Anwender anhand von *Folgebestellungen* mitgeteilt. Das entsprechende Formular kann bei RZL angefordert werden. Mit diesen *Folgebestellungen* kann der Anwender nach Abschluss des Vertrages entweder zusätzliche RZL Cloud Services zu den bisher bestellten RZL Cloud Services bestellen oder seine bisher bestellten RZL Cloud Services ändern (z.B. weniger oder mehr Benutzer). Im Zweifel wird davon ausgegangen, dass die in den *Folgebestellungen* getätigten Bestellungen zusätzlich zu den RZL Cloud Services aus der Erstbestellung Vertragsbestandteil werden. Diese *Folgebestellungen* müssen zu ihrer Gültigkeit vom Anwender unterschrieben werden. Einer Gegenzeichnung durch RZL bedürfen diese *Folgebestellungen* nicht. Sofern RZL der *Folgebestellung* nicht binnen 4 Wochen widerspricht oder wenn RZL vor Ablauf dieser Frist bereits mit der Zur-Verfügung-Stellung der zusätzlichen RZL Cloud Services beginnt, so

werden die mit der *Folgebestellung* bestellten RZL Cloud Services ebenfalls Vertragsinhalt und die *Folgebestellung* Vertragsbestandteil.

2.3. Vertragsbestandteile, Rangordnung und Zugriff

Alle Vertragsbestandteile gemeinsam bilden den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag.

Als Vertragsbestandteile gelten die hier angeführten Dokumente in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:

1. schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (**RZL Cloud Vereinbarung**) samt dessen Anhänge (Aktuelle *Preisliste*; Aktuelles *Technisches Blatt*; etwaige *Folgebestellungen*; Angebot nur, wenn es ausdrücklich als Anhang zur *RZL Cloud Vereinbarung* gekennzeichnet ist).
2. die jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* passend für die vom Anwender gewählten RZL Cloud Services samt etwaiger Anhänge (z.B. Liste der Drittsoftware)
3. diese *RZL Cloud AGB*

Daneben und unabhängig von obiger Rangordnung gelten die nachstehenden datenschutzrechtlichen Anlagen:

- Information nach Artikel 13 DSGVO
- RZL DSGVO Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung

Für den Fall, dass einzelne Vertragsbestandteile im Widerspruch zu den anderen angeführten Vertragsbestandteilen stehen, gilt somit ausdrücklich die hier angeführte Rangfolge als vereinbart.

In RZL Katalogen, RZL Prospekten, RZL Webseiten, etc. enthaltene Angaben werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Die *RZL Cloud Vereinbarung*, die aktuelle *Preisliste* sowie das Formular für *Folgebestellungen* können bei RZL angefordert werden. Die RZL DSGVO Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung findet sich im Anwenderbereich der **RZL Webseite** ([rzlSoftware.at](https://rzlsoftware.at)). Die sonstigen Vertragsbestandteile können vom Anwender unter **RZL Lizenzbestimmungen** ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen)) abgerufen werden. Auf Anfrage sind diese Dokumente auch bei RZL als Papiausdrucke erhältlich.

2.4. Änderung der Vertragsbestandteile

2.4.1. Änderung der *RZL Cloud Vereinbarung* und von *Folgebestellungen*

Die *RZL Cloud Vereinbarung* sowie *Folgebestellungen* können – abgesehen von der Anpassung der Preise (siehe *Punkt 6.2. der RZL Cloud AGB*) – nur einvernehmlich und schriftlich abgeändert werden.

2.4.2. Änderung der *Servicespezifischen Bestimmungen*

Die *Servicespezifischen Bestimmungen* für das jeweilige vertragsgegenständliche RZL Cloud Service kann – neben den Leistungsänderungen (siehe *Punkt 4.8. und 4.9. der RZL Cloud AGB*) – einseitig von RZL geändert werden. Diese Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen *Servicespezifischen Bestimmungen* werden unter **RZL Lizenzbestimmungen** ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen)) kundgemacht.

Sofern Änderungen den Anwender nicht ausschließlich begünstigen, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird RZL die Anwender mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der Änderungen zusammengefasst und per E-Mail mitteilen. RZL wird den Anwender bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Anwender berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Das in diesem Punkt angesprochene Sonderkündigungsrecht steht jedoch nur zu, wenn von den Änderungen keine Leistungsänderungen betroffen sind. Die Vorgehensweise bei Leistungsänderungen richtet sich nach *Punkt 4.8. und 4.9. der RZL Cloud AGB*.

2.4.3. Änderung der *Preisliste*

Die Änderung der *Preisliste* richtet sich nach *Punkt 6.2. der RZL Cloud AGB*.

2.4.4. Änderung des *Technischen Blattes*

Die Änderung des *Technischen Blattes* kann von RZL einseitig erfolgen. Diese Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Das jeweils aktuelle *Technische Blatt* wird unter **RZL Lizenzbestimmungen ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen))** kundgemacht.

Änderungen erfolgen, wenn dies aus technischen Gründen für RZL erforderlich ist (z.B. die in der Liste angeführte Drittsoftware entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, es kommt zu sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die angeführte Drittsoftware mit den sonstigen Leistungsinhalten oder den RZL Programmen nicht mehr kompatibel ist bzw. vermehrt Fehler auftreten, die Anforderungen der vertragsgegenständlichen Software ändert sich, die Anforderungen der RZL Programme ändern sich, Supportende, etc.).

Sollten Änderungen außerhalb dieser Gründe erfolgen, so werden dem Anwender die Änderungen am *Technischen Blatt* per E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Anwender auf sein Sonderkündigungsrecht hingewiesen.

2.4.5. Änderung dieser *RZL Cloud AGB*

Die *RZL Cloud AGB* können einseitig von RZL geändert werden. Diese Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen *RZL Cloud AGB* werden unter **RZL Lizenzbestimmungen ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen))** kundgemacht.

Sofern Änderungen den Anwender nicht ausschließlich begünstigen, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird RZL die Anwender mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der Änderungen zusammengefasst und per E-Mail mitteilen. RZL wird den Anwender bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Anwender berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

3. Begriffsdefinitionen

RZL im Sinne des Vertrages ist die RZL Software GmbH, FN 128495 p, eingetragen am Landesgericht Ried im Innkreis, Hannesgrub Nord 35, 4910 Tumeltsham, Österreich.

Anwender im Sinne des Vertrages ist ausschließlich der in der *RZL Cloud Vereinbarung* als Anwender bezeichnete Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des Anwenders). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den Anwender tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des Anwenders.

Vertragspartei im Sinne des Vertrages ist entweder der Anwender oder RZL alleine.

Vertragsparteien im Sinne des Vertrages sind der Anwender und RZL gemeinsam.

Vertrag bezeichnet die Gesamtheit der Vertragsbestandteile in der in *Punkt 2.3. der RZL Cloud AGB* festgelegten Reihen- und Rangfolge.

RZL Cloud AGB im Sinne des Vertrages sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für RZL Cloud Services (abrufbar unter **RZL Lizenzbestimmungen ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen))**).

Servicespezifische Bestimmungen für die vom Anwender gewählten RZL Cloud Services enthalten die jeweiligen Bestimmungen und Beschreibungen für die einzelnen Leistungen von RZL (abrufbar unter **RZL Lizenzbestimmungen ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen))**).

RZL Cloud Vereinbarung bezeichnet jene schriftliche Vereinbarung, durch welche der Vertrag zustande kommt (siehe *Punkt 2.1. der RZL Cloud AGB*). Mit der *RZL Cloud Vereinbarung* tätigt der Anwender zugleich die erste Bestellung der RZL Cloud Services.

Folgebestellung im Sinne des Vertrages bezeichnet weitere Bestellungen von RZL Cloud Services (siehe *Punkt 2.2. der RZL Cloud AGB*).

Aktuelle Preisliste im Sinne des Vertrages ist die gemäß *Punkt 2.3. i.V.m. Punkt 6.1. und 6.2. der RZL Cloud AGB* zuletzt bekanntgegebene *Preisliste*.

Aktuelles Technisches Blatt im Sinne des Vertrages ist ein gemäß *Punkt 2.3. i.V.m. Punkt 2.4.4. der RZL Cloud AGB* zuletzt bekanntgegebenes Dokument, welches die vom Anwender zu erfüllenden technischen Voraussetzungen enthält (abrufbar unter [RZL Lizenzbestimmungen \(rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen\)](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen)).

Cloud im Sinne des Vertrages ist die Abkürzung für Cloud Computing. In der Cloud lassen sich beispielsweise Dateien sichern oder Softwareanwendungen (z.B. RZL Programme) nutzen, ohne, dass sie auf einem stationären Rechner oder im eigenen Netzwerk gespeichert oder installiert werden müssen.

RZL Cloud Services im Sinne des Vertrages bezeichnet die Leistungen von RZL betreffend die Cloud, welche RZL dem Anwender in der *RZL Cloud Vereinbarung* oder einer *Folgebestellung* anbietet. Die einzelnen RZL Cloud Services werden in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* näher beschrieben.

Vertragsgegenständliche RZL Cloud Services im Sinne des Vertrages bezeichnet die Leistungen von RZL betreffend die Cloud, welche RZL dem Anwender in der *RZL Cloud Vereinbarung* oder einer *Folgebestellung* anbietet und dort vom Anwender bestellt werden.

Vertragsgegenständliche Software im Sinne des Vertrages bezeichnet jene Software, für welche dem Anwender aufgrund der jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt werden. Der Umfang dieser Leistungen sowie die vom Anwender einzuhaltenden Bestimmungen ergeben sich aus den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen*.

RZL Programme im Sinne des Vertrages sind alle von RZL bzw. ihren Lizenzgebern entwickelten Programme und Module, für welche der Anwender Nutzungsrechte durch gesonderte Verträge (RZL Lizenzvertrag bzw. RZL Nutzungsvertrag) bei den jeweiligen Rechteinhabern einholen kann. Von Dritten entwickelte Software (z.B. Microsoft Programme) fallen nicht unter die RZL Programme, auch wenn Nutzungsrechte dafür von RZL angeboten werden.

Drittsoftware im Sinne des Vertrages bezeichnet die gesamte Software bzw. Programme, welche nicht vertragsgegenständliche Software oder RZL Programme sind.

Software-Hersteller im Sinne des Vertrages bezeichnet ein Unternehmen der Softwareindustrie, das sich mit der Programmierung und Vermarktung von Software wie z. B. Betriebssystemen, Computerprogrammen und Anwendungsprogrammen beschäftigt.

E-Mail-Adresse Allgemein im Sinne dieses Vertrages ist jene E-Mail-Adresse, auf welche sämtliche Informationen von RZL übermittelt werden (z.B. Zugangsdaten, sonstige vertrauliche Informationen, Newsletter, Anwenderinformationen, Änderungen von Bestimmungen, Preisänderungen, Ankündigung von Wartungsfenstern, etc.), mit Ausnahme der elektronischen Rechnung.

E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung: Der Anwender stimmt durch Bekanntgabe der Rechnungs-E-Mail-Adresse dem Erhalt von elektronischen Rechnungen ausdrücklich zu.

Spamming im Sinne des Vertrages bedeutet aggressives Direct Mailing via E-Mail.

Benutzer im Sinne des Vertrages ist jede natürliche Person, welche auf die RZL Cloud Services bzw. die virtuelle Maschine zugreift und diese operativ nutzt.

4. Leistungen von RZL

4.1. Vertragsgegenstand

Grundsätzlich stellt RZL mit dem gegenständlichen Vertrag Infrastruktur zur Nutzung der RZL Programme zur Verfügung.

Die einzelnen von RZL angebotenen Leistungen werden in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* beschrieben und der Anwender wählt aus diesen möglichen RZL Cloud Services die von ihm gewünschten – in der *RZL Cloud Vereinbarung* oder einer *Folgebestellung* – aus.

4.2. Verfügbarkeit, Zeitliche Nutzung

RZL strebt eine grundsätzlich durchgehende Möglichkeit zur Nutzung des RZL Cloud Services über das Internet an, geht jedoch von einer Benutzung während der üblichen Bürozeiten (Bereitstellungszeit an Werktagen von 8:00 bis 17:00 Uhr) aus. RZL gewährleistet weder die durchgehende Nutzbarkeit (auch nicht während der Bürozeiten), noch benachrichtigt RZL den Anwender über eventuelle Stillstandzeiten, sofern nichts anderes in den *Servicespezifischen Bestimmungen* für das jeweilige RZL Cloud Service vereinbart ist. RZL ist aber bemüht, Unterbrechungen und Störungen rasch zu beheben.

Die Bereitstellungszeit der RZL Cloud Services kann neben ungeplanten Ausfällen auch von kurzen Wartungsroutinen (z.B.: dem Einspielen von Updates) unterbrochen werden – in beiden Fällen ist keine Nutzung der RZL Cloud Services (inkl. der RZL Programmnutzung über das RZL Cloud Service) möglich. RZL versucht, diese Wartungsroutinen möglichst außerhalb obiger Bereitstellungszeit bzw. außerhalb üblicher Bürostunden zu halten.

4.3. Vertragsgegenständliche Software

Wird vertragsgegenständliche Software Leistungsinhalt, so wird RZL sicherstellen, dass dem Anwender die in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* bzw. die in den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Software-Herstellers genannten Nutzungsrechte eingeräumt werden und der Anwender entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Software-Herstellers zur Nutzung berechtigt ist.

4.4. Sicherheitssysteme der virtuellen Maschinen

Werden Sicherheitssysteme (z.B. Virenschutz, Firewalls) für die virtuellen Maschinen Leistungsinhalt, so ist RZL bemüht, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen. RZL weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit der Sicherheitssysteme nicht zugesichert werden können.

Sicherheitssysteme für die lokalen Geräte und Systeme des Anwenders sind nicht Vertragsgegenstand.

4.5. Datensicherung

Sofern nicht ausdrücklich in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* etwas anderes vereinbart wird, ist der Anwender selbst für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet RZL nicht, wenn es der Anwender unterlassen hat, entsprechende Datensicherungen durchzuführen und es dadurch zum Datenverlust gekommen ist. Der Anwender hat daher sicherzustellen, dass die Daten, die er auf der zur Verfügung gestellten Infrastruktur speichert, mit Sicherungen wiederhergestellt werden können. Ebenso hat sich der Anwender im Falle einer Kündigung oder Auflösung des Vertrages selbst um die Sicherung bzw. Exportierung seiner Daten zu kümmern (siehe *Punkt 8.5. der RZL Cloud AGB*).

4.6. Support-Dienstleistungen

Sofern nicht in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Support-Dienstleistungen gemäß den entsprechenden Stundensätzen von RZL gesondert zu bezahlen.

4.7. RZL Programme und Drittsoftware

Die Einräumung von Nutzungsrechten für RZL Programme sowie deren Wartung und Support sind nicht Vertragsbestandteil, sofern in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* nichts anderes vereinbart wird. Der Anwender hat diesbezüglich mit den jeweiligen Lizenzgebern bzw. sonstigen berechtigten Parteien einen gesonderten Lizenz- und Wartungsvertrag bzw. Nutzungsvertrag gegen Entgelt zu schließen.

Sofern nicht in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen* ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Anwender oder Dritte nicht berechtigt, Drittsoftware auf den virtuellen Maschinen zu installieren oder installieren zu lassen bzw. eine solche Drittsoftware zu nutzen. Ebenso wenig trifft RZL eine Pflicht zur Installation derartiger Drittsoftware (näheres siehe in den jeweiligen *Servicespezifischen Bestimmungen*).

4.8. Änderungen der RZL Cloud Services

RZL ist jederzeit berechtigt, die in der *RZL Cloud Vereinbarung* sowie in *Folgebestellungen* aufgezählten RZL Cloud Services, welche nicht vom Anwender bestellt wurden, sowie deren Funktionsumfang einseitig zu ändern.

4.9. Änderungen der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services

RZL ist berechtigt, den Funktionsumfang der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services zu erhöhen, die optische Darstellung und die Bedienung zu verändern (auch wenn dies dem Anwender aus subjektiver Sicht nachteilig erscheint), technische Umstellungen vorzunehmen, gesetzliche Bestimmungen abzubilden und diese bei gesetzlichen Änderungen anzupassen sowie sonstige Änderungen durchzuführen, welche nach Ansicht von RZL oder dessen Lizenzgebern und Subunternehmern nötig oder sinnvoll sind, sofern dadurch der Funktionsumfang der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services gemäß der *Servicespezifischen Bestimmungen* nicht vermindert wird. Aus einer derartigen Änderung der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services entstehen dem Anwender keinerlei Ansprüche gegenüber RZL. Diese Änderungen gelten auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

Darüber hinaus kann RZL den Funktionsumfang der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services einseitig reduzieren. RZL wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen bei den Subunternehmern, den Vor-Dienstleistern bzw. den Lieferanten oder sonstigen gleichwertigen Gründen.

Wenn RZL solche Reduktionen des Funktionsumfanges der vertragsgegenständlichen RZL Cloud Services außerhalb der in diesem Punkt angeführten Gründe vornimmt, steht dem Anwender ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Vorliegen eines derartigen Sonderkündigungsrechts wird dem Anwender von RZL in diesen Fällen in Schriftform (E-Mail ausreichend) mitgeteilt. Darüberhinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz, etc.) stehen dem Anwender nicht zu. Wenn der Anwender weitere von der Reduktion des Funktionsumfanges nicht betroffene RZL Cloud Services nutzt, so sind diese von dem hier beschriebenen Sonderkündigungsrecht nicht betroffen.

Eine Reduktion des Funktionsumfanges liegt jedoch nicht vor, wenn RZL eingesetzte Software oder Hardware durch technisch ähnliche Software oder Hardware ersetzt.

5. Lieferung

5.1. Zur-Verfügung-Stellung der Leistungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt RZL dem Anwender den Zugang zu den virtuellen Maschinen durch die Übermittlung der Zugangsdaten zur Verfügung. Etwaige diesbezügliche Anwenderinformationen werden dem Anwender zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch RZL erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäftsräumen von RZL innerhalb der normalen Arbeitszeit von RZL.

5.2. Liefertermine

Ein vom Anwender angegebener gewünschter Liefertermin (auf der *RZL Cloud Vereinbarung*, *Folgebestellungen*, etc.) ist für RZL nicht verbindlich, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Sollte ein von RZL zugesicherter und als verbindlich bezeichneter Liefertermin zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sein, so wird RZL von der Lieferverpflichtung entbunden, wenn Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Transportsperrungen oder sonstige Umstände vorliegen, die

außerhalb der Einflussmöglichkeit von RZL liegen. In diesem Fall wird RZL die Lieferzeit neu festsetzen. Sollte ein von RZL zugesicherter und als verbindlich bezeichneter Liefertermin aus anderen als diesen Gründen von RZL nicht eingehalten werden, hat der Anwender mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, bevor er zu einem Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung sonstiger Verzugsfolgen berechtigt ist.

6. Entgelt und Zahlungsbedingungen

6.1. Höhe des Entgelts

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der aktuellen *Preisliste* verlautbarten Preise. Diese Preise verstehen sich in Euro und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sofern im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben werden, trägt diese der Anwender.

Für Leistungen, zu deren Erbringung RZL durch diesen Vertrag nicht verpflichtet ist, ist ein Entgelt gemäß den von den Vertragsparteien vereinbarten Stundensätzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren) zu leisten.

6.2. Preisänderungen

RZL ist berechtigt, Preise einseitig gemäß diesem *Punkt 6.2. der RZL Cloud AGB* zu ändern. Diese Änderungen gelten auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse. Alle Preisänderungen werden durch die Veröffentlichung einer aktuellen *Preisliste* mitgeteilt und gültig. Es bedarf keiner Anpassung der jeweiligen *RZL Cloud Vereinbarung* bzw. von *Folgebestellungen*, da die jeweils aktuelle *Preisliste* Vertragsbestandteil wird und die in diesen Dokumenten angeführten Preise sowie die bis dahin geltende *Preisliste* ersetzt.

6.2.1. Laufende Entgelte für die RZL Cloud Services, Entgelte für RZL Dienstleistungen

Die laufenden Entgelte für die RZL Cloud Services sowie die RZL Dienstleistungsentgelte werden nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl.

Zusätzlich (unabhängig von der Wertsicherung) ist RZL berechtigt, eine jährliche Valorisierung der laufenden Entgelte und Dienstleistungsentgelte um maximal 5 % vorzunehmen.

Darüber hinaus behält sich RZL bei einer Änderung der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, bei einer Änderung in den Beschaffungskosten und –preisen (inkl. Lohnkosten) oder bei einer Erweiterung des Leistungsumfanges der RZL Cloud Services eine von diesem Punkt abweichende Änderung des Entgelts vor. Bei solchen zusätzlichen Preiserhöhungen steht dem Anwender ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn diese Preiserhöhungen den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen. Dieses Sonderkündigungsrecht wird dem Anwender von RZL gesondert mitgeteilt.

6.2.2. Entgelte für vertragsgegenständliche Software

Weiters ist RZL berechtigt, Preisänderungen der Software-Hersteller für vertragsgegenständliche Software jederzeit an den Anwender weiterzugeben.

6.3. Verrechnung

6.3.1. Einmalige Entgelte

Sofern nicht anders vereinbart, werden einmalige Entgelte unmittelbar nach Leistungserbringung verrechnet. Die Zuordnung ist in der *RZL Cloud Vereinbarung*, *Folgebestellung* und *Preisliste* ersichtlich.

6.3.2. Laufende verbrauchsunabhängige Entgelte

Sofern nicht anders vereinbart, werden laufende verbrauchsunabhängige Entgelte monatlich im Vorhinein verrechnet. Sollten sich diese laufenden verbrauchsunabhängigen Entgelte durch *Folgebestel-*

lungen ändern, dann werden diese geänderten Entgelte gemäß den *Folgebestellungen* in den folgenden Rechnungen berücksichtigt und nachverrechnet. Die Zuordnung ist in der *RZL Cloud Vereinbarung*, *Folgebestellung* und *Preisliste* ersichtlich.

6.3.3. Laufende verbrauchsabhängige Entgelte

Sofern nicht anders vereinbart, werden solch variable Entgelte (nach Verbrauch/Bedarf verrechnete Entgelte) monatlich im Nachhinein verrechnet. Die Zuordnung ist in der *RZL Cloud Vereinbarung*, *Folgebestellung* und *Preisliste* ersichtlich.

6.4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig und werden per Einzugsermächtigung direkt vom Konto des Anwenders abgebucht.

Der Anwender stimmt durch Bekanntgabe der Rechnungs-E-Mail-Adresse dem Erhalt von elektronischen Rechnungen ausdrücklich zu.

6.5. Einwendungen gegen die Rechnung

Die in Rechnung gestellten Forderungen gelten nach Ablauf von 30 Tagen als anerkannt.

6.6. Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Erbringung der Leistungen durch RZL. RZL ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Weg unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung (indem der Zugang zu den RZL Cloud Services für den Anwender gesperrt wird) oder zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

RZL ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch (UGB) ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen. RZL ist auch berechtigt, für den dadurch erzeugten administrativen Mehraufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr und Mahnspesen zu verrechnen. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Anwenders ist RZL berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen und die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB übersteigenden Schadens zu verlangen.

Daneben ist RZL berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Anwender an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom Anwender zu tragen.

6.7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Anwender ist nicht berechtigt, die Forderungen von RZL zu reduzieren, zurückzubehalten oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

7. Pflichten des Anwenders

7.1. Weitergabe, Sublizenzen, abgeleitete Werke

Der Anwender ist nicht berechtigt, die RZL Cloud Services oder Teile davon an Dritte zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verkaufen, zu übertragen oder auf eine andere Art und Weise weiterzugeben. Der Anwender ist auch nicht berechtigt, für die RZL Cloud Services oder Teile davon Unterlizenzen zu vergeben.

Dem Anwender ist es weiters verboten, abgeleitete Werke auf der Grundlage der RZL Cloud Services zu erstellen, Teile oder Inhalte der RZL Cloud Services zu kopieren, zu framen oder zu spiegeln, auf die RZL Cloud Services zuzugreifen, um einen wettbewerbsfähigen Service aufzubauen oder Merkmale, Funktionen oder Grafiken der RZL Cloud Services zu kopieren.

7.2. Pflicht zum Abschluss von Lizenz- und Wartungsverträgen oder Nutzungsverträgen für die RZL Programme

Für die Nutzung von RZL Cloud Services ist die rechtmäßige Einholung der Nutzungsrechte (z.B. durch Abschluss eines RZL Lizenz- und RZL Wartungsvertrages oder eines RZL Nutzungsvertrages) für zumindest ein RZL Programm für zumindest einen Arbeitsplatz sowie die Aufrechterhaltung dieser Verträge Voraussetzung. Sollte diese Voraussetzung wegfallen, so steht RZL ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß *Punkt 8.4. der RZL Cloud AGB* zu.

7.3. Lizenzrechtliche Pflichten

7.3.1. Benutzer

Da die Entgelte benutzerbezogen sein können, muss jede natürliche Person über ein persönliches Benutzerkonto verfügen. Die Verwendung eines Benutzerkontos durch mehrere natürliche Personen ist nicht gestattet. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass er über eine entsprechende Anzahl von Benutzerkonten verfügt, indem er diese über die *RZL Cloud Vereinbarung* oder *Folgebestellungen* bestellt.

7.3.2. Lizenzrechtliche Pflichten für vertragsgegenständliche Software

Der Anwender hat sämtliche ihm übermittelten Lizenzbestimmungen für die vertragsgegenständliche Software durchzulesen und ist für deren Einhaltung (soweit die Einhaltung dieser Pflichten außerhalb des Leistungsbereiches von RZL liegt) selbst verantwortlich. RZL trifft hinsichtlich der Einhaltung dieser Pflichten durch den Anwender keinerlei Überprüfungspflicht. Verstößt der Anwender gegen die Lizenzbestimmungen für die vertragsgegenständliche Software, hat der Anwender RZL gegenüber dem Software-Hersteller oder sonstiger Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die Lizenzbestimmungen für die vertragsgegenständliche Software können dem Anwender in unterschiedlicher Form übermittelt werden, z.B. gemeinsam mit der *RZL Cloud Vereinbarung* oder durch elektronische Anzeige beim (ersten) Login oder auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Änderungen) durch E-Mail. Die Software-Lizenzbestimmungen Dritter werden mit Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen von einer zeichnungsberechtigten Person des Anwenders akzeptiert.

Zusätzlich angelegte personifizierte Benutzerkonten können spätere Entgelte erhöhen. Dessen ist sich der Anwender bewusst.

7.3.3. Besondere Bestimmungen für Microsoft Produkte

Wenn zur vertragsgegenständlichen Software Microsoft Software (z.B. Microsoft Betriebssystem) zählt, dann gilt zusätzlich:

Microsoft ist im Rahmen seiner Produkt- und Lizenzpflege berechtigt, Produkte und Lizenzen einzustellen. Eine dadurch seitens RZL erforderliche Anpassung der bereitgestellten RZL Cloud Services ist inhaltlich (Leistungsumfang, Kosten) neu zu bewerten und führt zu keinem außerordentlichen Kündigungsrecht bzw. Sonderkündigungsrecht des Anwenders.

7.3.4. Lizenzrechtliche Pflichten für RZL Programme

Der Anwender hat in seiner alleinigen Verantwortung und auf seine eigenen Kosten die Nutzungsrechte für die RZL Programme einzuholen. Diesbezüglich ist der Anwender verpflichtet, vor Verwendung der RZL Programme die entsprechenden Lizenz- und Wartungsverträge oder die Nutzungsverträge mit den jeweiligen Lizenzgebern zu schließen und die ihm vom jeweiligen Lizenzgeber auferlegten Lizenzbestimmungen zu lesen und genau einzuhalten.

7.4. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Der Anwender wird sämtliche gesetzliche Vorschriften einhalten und gegenüber RZL die alleinige Verantwortung für deren Einhaltung übernehmen. Der Anwender verpflichtet sich, RZL vollständig schad- und klaglos zu halten, falls RZL wegen vom Anwender in den Verkehr gebrachter Inhalte oder sonstiger Rechtsverletzungen des Anwenders in Anspruch genommen wird. Wird RZL wegen veröffentlichter

Inhalte in Anspruch genommen, so steht RZL allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der Anwender den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

Insbesondere wird der Anwender ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographie-Gesetzes, auf die Vorschriften des Verbotsgesetzes, auf die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, auf die wettbewerbsrechtlichen und auf die strafgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen bzw. unterliegen sind.

Weiters hat der Anwender alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen unter 18 Jahren Kenntnis von Inhalten erlangen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie verboten sind.

Der Anwender verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) und der einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Unterlassung der Verwendung von Telekommunikationsanlagen für anzeigepflichtige Dienste – ohne vorherige Anzeige oder für konzessionspflichtige Dienste.

Der Anwender verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen nicht in einer Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für RZL oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten ist demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming oder jede Benutzung der RZL Cloud Services zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung Dritter. Der Anwender darf unaufgeforderte E-Mail-Nachrichten nicht übertragen oder verteilen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass solche E-Mail-Nachrichten Beschwerden hervorrufen und der Anwender hat Handlungen im Sinne des § 107 TKG 2003 zu unterlassen. Der Anwender darf die RZL Cloud Services nicht zum Speichern oder Übermitteln von böartigen Codes nutzen.

Der Anwender verpflichtet sich, bei sonstigem unbeschränktem Schadenersatz, RZL unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn der Anwender aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass RZL keine uneingeschränkte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der RZL Cloud Services trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich RZL andernfalls selbst der Gefahr (straf-)rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

RZL haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über die vertragsgegenständliche Infrastruktur vermittelt werden (= Nichtdienste) oder durch die Nichtdienste dem Anwender oder Dritten zugänglich werden.

7.5. Verantwortung hinsichtlich der Arbeitsergebnisse

Der Anwender ist bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen über die RZL Cloud Services selbst dafür verantwortlich, dass alle Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Der Anwender und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung und Kontrolle der Eingabe der Daten und der über die RZL Cloud Services erzielten Ergebnisse. Der Anwender hat in diesem Zusammenhang auch für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.

7.6. Voreinstellungen

Alle von RZL in den RZL Cloud Services vorgenommenen Voreinstellungen entbinden den Anwender nicht von seiner eigenen Verantwortung und begründen keinerlei Ansprüche des Anwenders gegenüber RZL.

7.7. Mitwirkungspflichten des Anwenders

Der Anwender verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der RZL Cloud Services durch RZL erforderlich sind.

Der Anwender unterstützt RZL bei der Leistungserbringung durch Bereitstellung erforderlicher Ressourcen (z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen, Verwendung der Fernwartungszugänge, etc.) sowie durch Mitwirkung an Spezifikationen, Tests und Abnahmen. Dazu zählen beispielsweise

- die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Materialien und Informationen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind,
- die rechtzeitige und bedarfsgerechte Herbeiführung von Abstimmungen und Entscheidungen,
- die selbstständige, rechtzeitige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der gemeinsam definierten und abgestimmten Aktivitäten.

7.8. Schutz von Zugangsdaten und Passwörtern

Der Anwender ist verpflichtet, die zur Nutzung der RZL Cloud Services erforderlichen Zugangsdaten (z.B. User-Namen, Passwörter) vertraulich zu behandeln.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte, diesem Vertrag widersprechende oder betrügerische Nutzung der RZL Cloud Services zu vermeiden und RZL in einem derartigen Fall unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Anwender ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der RZL Cloud Services.

7.9. Weitere Verantwortlichkeiten des Anwenders

Der Anwender ist alleine verantwortlich

- für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Anwenderdaten und der Mittel, mit denen der Anwender die Daten erworben hat,
- für die Ergreifung von wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die RZL Cloud Services nur in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Vertrag und der geltenden Gesetze genutzt wird (in diesem Zusammenhang dürfen Nachrichten und Mitteilungen auch keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern),
- für die Sicherheit seines internen Netzwerkes vor unbefugtem Zugriff über das Internet.

7.10. Technische Voraussetzungen beim Anwender

Der Anwender hat die technischen Voraussetzungen gemäß dem aktuellen *Technischen Blatt* zu erfüllen. Das jeweils aktuelle *Technische Blatt* wird Bestandteil des gegenständlichen Vertrages und wird von RZL unter **RZL Lizenzbestimmungen** ([rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen](https://rzlsoftware.at/lizenzbestimmungen)) in der aktuellen Version zur Verfügung gestellt.

Der Anwender verpflichtet sich, seine bei ihm vor Ort verwendete Hard- und Software mit den Anforderungen im jeweils aktuellen *Technischen Blatt* abzugleichen und – falls erforderlich – auf seine Kosten die vor Ort verwendete Hard- und Software auf den von RZL geforderten technischen Stand zu bringen. Ansonsten entfallen sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Anwenders.

Der Anwender ist alleine für die Auswahl, den Betrieb und den Gebrauch der von ihm vor Ort verwendeten Hard- und Software und Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit dieser verantwortlich.

8. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

8.1. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag wird geschlossen, wenn RZL nach Zugang der vom Anwender unterzeichneten *RZL Cloud Vereinbarung* diese gegengezeichnet an den Anwender retourniert versendet oder die Leistung dem Anwender gemäß *Punkt 5.1. der RZL Cloud AGB* zur Verfügung stellt. Für die Berechnung von Fristen betreffend eine vereinbarte Mindestvertragsdauer, dem Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichtes, u.Ä. gilt in allen Fällen die Unterzeichnung der *RZL Cloud Vereinbarung* durch RZL.

8.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird, sofern nichts anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.3. Ordentliche Kündigung des Vertrages

Der gesamte Vertrag samt allen Bestellungen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres.

8.4. Außerordentliche Kündigung, Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen und Terminen von beiden Vertragsparteien außerordentlich mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten

- eine schwere Vertragsverletzung (welche nicht durch Gewährleistungsansprüche beseitigt werden kann) durch eine Vertragspartei,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen, sofern dies gesetzlich zulässig ist,
- Für RZL: Die Nichtzahlung der in *Punkt 6. der RZL Cloud AGB* vereinbarten Entgelte trotz einer Mahnung samt einer Nachfristsetzung von 14 Tagen,
- Für RZL: vertragswidriges Verhalten des Anwenders oder dem Anwender zuzurechnender Personen, welches die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für RZL unzumutbar macht, insbesondere, wenn der Anwender seine Verpflichtungen gemäß *Punkt 7. der RZL Cloud AGB* verletzt.
- Für den Anwender: Ausübung des Sonderkündigungsrechtes nach den *Punkten 2.4.2., 2.4.4., 2.4.5., 4.9. bzw. 6.2.1. der RZL Cloud AGB*.

Die Entscheidung zwischen außerordentlicher Kündigung einerseits, bloßer Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von RZL.

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung durch RZL, die aus einem Grund erfolgen, welcher der Sphäre des Anwenders zuzurechnen ist, lassen den Anspruch von RZL auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Sollte RZL die Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung als gelinderes Mittel der außerordentlichen Kündigung vorziehen, so wird die Dienstunterbrechung beendet bzw. der Dienst wieder zur Verfügung gestellt, sobald der Anwender die Gründe für die außerordentliche Kündigung zur Gänze und auf seine Kosten behoben hat. Sofern dies der Anwender nicht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt, steht es RZL nach wie vor frei, die außerordentliche Kündigung auszusprechen.

8.5. Rechte und Pflichten nach Vertragsbeendigung

Der Anwender wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, RZL zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Die Nutzung der RZL Cloud Services ist dem Anwender sohin ab Vertragsende nicht mehr gestattet. RZL ist des Weiteren zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten sowie der gesamten virtuellen Maschine und etwaigen dazugehörigen Backups berechtigt bzw. nach den Bestimmungen der DSGVO/DSG unter Umständen auch verpflichtet, ohne dass daraus dem Anwender Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen.

Der Anwender hat sich bei Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, selbst um die Sicherung bzw. Exportierung seiner Daten zu kümmern (auch wenn die Datensicherung durch RZL Vertragsgegenstand wurde). Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Anwender die Vertragsbeziehung beendet als auch für den Fall, dass RZL die Vertragsbeendigung wünscht. Der Anwender nimmt zur

Kenntnis, dass die Daten nach Beendigung des Vertrages durch RZL endgültig und unwiderruflich gelöscht werden und eine Wiederherstellung in diesem Falle nicht möglich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Sicherungen durch RZL Vertragsgegenstand wurden. Weiters nimmt der Anwender zur Kenntnis, dass RZL nicht verpflichtet ist, den Anwender gesondert auf die bevorstehende Löschung hinzuweisen.

Die vom Anwender bezahlten Entgelte sind bei Vertragsauflösung – aus welchem Grund auch immer – nicht rückforderbar.

Die Beendigung des gegenständlichen Vertrages lässt etwaige sonstige Verträge zwischen dem Anwender und RZL unberührt.

Die *Punkte 8.5. (Rechte und Pflichten nach Vertragsbeendigung), 11. (Gewährleistung), 12. (Haftung), 13. (Höhere Gewalt), 14. (Rechte an der Software, Geistiges Eigentum), 15. (Geheimhaltung, Datenschutz) und 16. (Schlussbestimmungen) der RZL Cloud AGB* bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

9. Änderungen an einzelnen RZL Cloud Services durch *Folgebestellungen*

9.1. Beginn von *Folgebestellungen*

Folgebestellungen müssen zu ihrer Gültigkeit vom Anwender unterschrieben werden. Einer Gegenzeichnung durch RZL bedürfen diese *Folgebestellungen* nicht. Sofern RZL der *Folgebestellung* nicht binnen 4 Wochen widerspricht oder wenn RZL vor Ablauf dieser Frist bereits mit der Zur-Verfügung-Stellung der zusätzlichen RZL Cloud Services beginnt, so werden die mit der *Folgebestellung* bestellten RZL Cloud Services ebenfalls Vertragsinhalt und die *Folgebestellung* Vertragsbestandteil.

9.2. Abbestellung einzelner RZL Cloud Services

Die Möglichkeit der Abbestellung einzelner RZL Cloud Services sowie die dabei einzuhaltenden Fristen richten sich nach den *Servicespezifischen Bestimmungen*.

10. Verzug

Befindet sich der Anwender bei seinen Mitwirkungspflichten oder bei der Leistungsannahme in Verzug, kann dies zu Verzögerungen bei der Auftragserfüllung führen, die nicht RZL zu verantworten hat. Diesbezüglich ist RZL berechtigt, vertragsgemäß abzurechnen, insbesondere auch, wenn eine monatliche Abrechnung vereinbart wurde. Sogar hat ein Verzug des Anwenders keinerlei Auswirkungen auf den Beginn der vertraglichen Abrechnungsmodalitäten. Darüber hinaus ist RZL berechtigt, aus dem Umstand der Verzögerung eine Erhöhung des vereinbarten Entgelts zu verlangen, wenn mit der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Anwenders ein erhöhter Aufwand für RZL verbunden ist. Resultiert aus der Verzögerung ein Schaden, ist RZL berechtigt, unbeschränkten Schadenersatz vom Anwender zu fordern.

11. Gewährleistung

11.1. Allgemeines

Der Anwender bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die RZL Cloud Services seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der RZL Cloud Services bekannt sind.

Der Anwender anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen den bestellten RZL Cloud Services, der beim Anwender eingesetzten Hard- und Software, einer etwaig installierten Drittsoftware (wenn in den *Servicespezifischen Bestimmungen* ausdrücklich erlaubt) und dem Bedienungspersonal ein störungsfreier Gebrauch der RZL Cloud Services nicht allein von RZL gewährleistet werden kann.

RZL betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne

Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Sogar kann dafür von RZL auch keine Gewähr geleistet werden. Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistung von RZL kann nicht zugesichert werden und entzieht sich des Einflussbereiches von RZL. Jegliche Gewährleistung diesbezüglich wird daher ausgeschlossen.

11.2. Gewährleistung für RZL Cloud Services

RZL gewährleistet, dass sich die RZL Cloud Services am Liefertag in betriebsbereitem Zustand befinden und den bekannt gegebenen Spezifikationen von RZL entsprechen.

11.3. Gewährleistung für vertragsgegenständliche Software

RZL gewährleistet die Einholung der für den Anwender geltenden Nutzungsrechte im Umfang der vom Anwender bestellten Benutzer.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung durch RZL für die gemäß den *Servicespezifischen Bestimmungen* genannte vertragsgegenständliche Software, welche von RZL bzw. ihren Subunternehmern bei Dritten bezogen und an den Anwender weiterlizensiert wurde.

11.4. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Abnahme bzw. der Zur-Verfügung-Stellung des RZL Cloud Services.

Durch die Erweiterung des Nutzungsrechts an Software wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert, bzw. beginnt diese durch die Beseitigung eines Mangels im Rahmen der Gewährleistungsfrist für die betroffene Komponente oder Software nicht neu zu laufen.

11.5. Gewährleistungsbefehle des Anwenders

RZL wird bei Vorliegen eines Mangels, nach ihrer Wahl die mangelhafte Komponente ersetzen, instandsetzen oder bemüht sein, Fehler zu korrigieren oder eine Umgehungsmöglichkeit herbeizuführen.

Ist RZL nach wiederholten Verbesserungsbemühungen binnen angemessener Frist nicht in der Lage, die betroffene Komponente in den gewährleisteten Zustand zu bringen, so hat der Anwender im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, die Wandlung des Vertrags für die betreffende Komponente zu begehren. Die Wandlung kann nur dann vom Anwender begehrt werden, wenn die Verbesserung durch RZL trotz nachweislich schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist endgültig fehlschlägt.

Ein Ersatz der Kosten für eine Mängelbeseitigung durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

11.6. Voraussetzungen für die Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Anwender erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme bzw. der Zur-Verfügung-Stellung, sonstige später aufgetretene Mängel unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, nachweislich schriftlich angezeigt hat. § 377 UGB ist sohin auf den Vertrag anzuwenden. Meldungen müssen von einem fachkundigen Mitarbeiter abgegeben werden. Die Mängelrüge hat die genaue Beschreibung des Mangels und die, für die Fehlerdiagnose und -beseitigung, verfügbaren Daten sowie alle zur Beschreibung und Diagnose des Mangels erforderlichen Unterlagen und Daten zu enthalten und RZL alle Auskünfte über Art und Entstehung des Mangels zu geben. Sollte der Anwender die Untersuchung oder die fristgerechte, schriftliche Rüge unterlassen, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache nicht mehr geltend machen.

Weitere Voraussetzungen für den Gewährleistungsanspruch sind,

- dass der Mangel bei vertragsgemäßer Nutzung auftritt,
- dass der Mangel reproduziert oder nachgewiesen werden kann,

- die beim Anwender eingesetzte Hard- und Software auf die von RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet ist. Die Mindest-Ausstattung ist im jeweils aktuellen *Technischen Blatt* angeführt und kann durch ein aktuelles *Technisches Blatt* von RZL angepasst werden (siehe *Punkt 2.4.4. und Punkt 7.10. der RZL Cloud AGB*).

11.7. Mitwirkungspflichten des Anwenders bei der Mangelbehebung

Die im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen zu erbringenden Mängelbehebungen kann RZL nur insoweit durchführen, als der Anwender alle zur Untersuchung und Behebung von Mängeln erforderlichen Maßnahmen von RZL unterstützt. Insbesondere wird der Anwender für Gewährleistungsarbeiten erforderliche Mitarbeiter bereitstellen.

11.8. Aufwand von RZL

Stellt RZL fest, dass gerügte Mängel nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, oder dass sie auf Eingabefehler bzw. unsachgemäßen Einsatz der RZL Cloud Services zurückzuführen sind, können – für die zur Untersuchung der gerügten Fehler aufgewendeten Personal- und Rechnerzeiten – ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Kosten an den Anwender verrechnet werden.

11.9. Gewährleistungsausschluss

Insbesondere übernimmt RZL keine Gewährleistung für:

- die Ersetzbarkeit der bereitgestellten Komponenten nach dem Liefertag,
- die Verfügbarkeit von Energie, Telekommunikationsleitungen oder von Komponenten außerhalb des Einflussbereichs von RZL,
- die Wiederherstellung von vereinbarten RZL Cloud Services innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Falle einer weit reichenden infrastrukturellen Zerstörung (z.B. große Teile des Anwender-Standorts, Telefoninfrastruktur, Rechenzentrum, etc.),
- Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Anwenders nötig werden,
- Mängel, die nicht von RZL zu vertreten sind, z.B. Mängel, die zurückzuführen sind auf: unsachgemäße Montage, Installation, Lagerung oder Bedienung; Verseuchung mit Computerviren; Transportschäden; sonstige Eingriffe, welche vom Anwender selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind,
- die RZL Programme,
- (falls in den *Servicespezifischen Bestimmungen* zugelassen) Drittsoftware,
- temporäre Nichtverfügbarkeiten der RZL Cloud Services im Rahmen von Wartungsfenstern,
- Mängel, welche aus einer Vertragsverletzung des Anwenders resultieren, insbesondere wenn der Anwender gegen seine Pflichten gemäß *Punkt 7. der RZL Cloud AGB* verstößt,

RZL ist berechtigt, Maßnahmen per E-Mail an den Anwender zu übermitteln, die vom Anwender zu ergreifen sind, um von RZL entdeckte Mängel zu vermeiden und/oder zu verhindern. Sollte der Anwender diese Maßnahmen nicht oder nicht vollständig ergreifen, so leistet RZL für diese Mängel keine Gewähr.

Über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten hinausgehende Mängelbehebungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

11.10. Abschließende Regelung

RZL übernimmt für die RZL Cloud Services keine weitere (außer die in diesem *Punkt 11. der RZL Cloud AGB* angeführte) Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und auch keine Gewährleistung für die Eignung der RZL Cloud Services für einen bestimmten Zweck.

Eine Haftung gemäß § 933a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) (inkl. Mangelfolgeschaden) wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus

einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß *Punkt 12. der RZL Cloud AGB* sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

Soweit gesetzlich zulässig, sind in diesem Abschnitt alle Gewährleistungsverpflichtungen von RZL für Mängel unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung einschließlich der Minderung des Entgelts abschließend geregelt.

12. Haftung

12.1. Haftung dem Grunde nach

Die Vertragsparteien haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung nur, soweit dies zwingend vorgesehen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Vertragsparteien – außer im Falle von Körperverletzungen – ausgeschlossen.

12.2. Haftung der Höhe nach

Die Haftung der Vertragsparteien für schuldhaft verursachte Personenschäden ist unbegrenzt.

Sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – auf die Summe der tatsächlich jährlich bezahlten laufenden verbrauchsunabhängigen Entgelte (*Punkt 6.3.2. der RZL Cloud AGB*) für das RZL Cloud Service, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, maximal jedoch auf € 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro) beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruches zu zahlende Entgelt.

12.3. Weitere Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

Die Haftung von RZL wird darüber hinaus auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet RZL nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den Anwender und insbesondere nicht für Schäden an gespeicherten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

RZL betreibt die angebotenen RZL Cloud Services unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistung von RZL und der RZL Cloud Services kann nicht zugesichert werden und entzieht sich des Einflussbereiches von RZL. Jegliche Haftung für die hier angeführten Fälle wird daher ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Temporäre Nichtverfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den Anwender nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

Weiters kann es bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen der Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der RZL Cloud Services kommen. RZL haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

Hinsichtlich von RZL bei Dritten bezogener und an den Anwender weiterlizensierter Software (=vertragsgegenständliche Software) vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Haftung durch RZL für diese Software.

RZL haftet nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den RZL Cloud Services erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der Anwender ist bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen über die RZL Cloud Services selbst dafür verantwortlich, dass alle Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen eingehalten werden und kann diesbezüglich keine Haftungsansprüche gegenüber RZL geltend machen. Der Anwender und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den RZL Cloud Services erzielten Ergebnisse.

RZL haftet nicht für die in *Punkt 11.9. der RZL Cloud AGB* (Gewährleistungsausschluss) aufgezählten Fälle. RZL haftet nicht für Schäden, welche durch einen Vertragsbruch des Anwenders entstehen oder damit in einem Zusammenhang stehen. Insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten gemäß *Punkt 7. der RZL Cloud AGB* übernimmt RZL keinerlei Haftung.

RZL haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten, oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste zugänglich sind, und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang über einen Link von der Homepage von RZL erfolgt.

Eine Haftung gemäß § 933a ABGB (inkl. Mangelfolgeschaden) wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem *Punkt 12. der RZL Cloud AGB* sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

RZL haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Daten, wenn der Anwender keine geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen (Backups) getroffen hat. Wenn gemäß den *Servicespezifischen Bestimmungen* Datensicherungen durch RZL Vertragsinhalt werden, gilt dies eingeschränkt.

Eine Haftung von RZL auf Grundlage des gegenständlichen Vertrages für die RZL Programme ist ausgeschlossen.

Sollte dem Anwender die Nutzung von Drittsoftware über die RZL Cloud Services in den *Servicespezifischen Bestimmungen* erlaubt sein, so haftet RZL in keinsten Weise für diese Drittsoftware.

12.4. Besondere Bestimmungen für die Sicherheitssysteme der virtuellen Maschinen

Bei sämtlichen bereitgestellten Sicherheitssystemen (z.B. Virenschutz, Firewall) für die virtuellen Maschinen ist RZL bemüht, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen. RZL weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit nicht in jedem Fall gewährleistet werden können.

Deshalb ist die Haftung von RZL für Schäden ausgeschlossen, welche dadurch entstehen, indem diese Sicherheitssysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, davon inbegriffen sind Systemstörungen, Datenverlust und Zugangserschwernisse.

Bei Firewalls, die von RZL betrieben werden, ist RZL mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgegangen. RZL weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 Prozent) und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht erfüllt werden kann.

Die Haftung von RZL für Nachteile, die dadurch entstehen, dass diese Firewall der virtuellen Maschinen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen.

Sicherheitssysteme für die lokalen Geräte des Anwenders sind nicht Vertragsgegenstand und eine Haftung von RZL daher ausgeschlossen.

12.5. Unbeschränkte Haftung des Anwenders

Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem *Punkt 12. der RZL Cloud AGB* zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung (sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach) des Anwenders wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen oder, wenn der Anwender seine Pflichten gemäß *Punkt 7. der RZL Cloud AGB* verletzt. In diesen Fällen haftet der Anwender sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gemäß den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Der Anwender ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Passwörter, etc.) geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung dieser Daten durch den Anwender oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

12.6. Schad- und Klagloshaltung

Der Anwender allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten und der Ausgabedaten verantwortlich und hat RZL für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen von RZL, welche sich auf die Benutzung der RZL Cloud Services oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen – schad- und klaglos zu halten. Weiters ist der Anwender bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen über die RZL Cloud Services selbst dafür verantwortlich, dass alle Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen sowie die vertraglichen Pflichten (insbesondere *Punkt 7. der RZL Cloud AGB*) eingehalten werden und hält diesbezüglich RZL schad- und klaglos.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, globale IT-technische Angriffe oder ähnliche Umstände).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist RZL von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit. Insbesondere übernimmt RZL keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. fehlerfreies Funktionieren der RZL Cloud Services im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des Anwenders gegenüber RZL im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des Anwenders nötig werden, sind durch die in *Punkt 6. der RZL Cloud AGB* angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

14. Rechte an der Software, Geistiges Eigentum

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte sowie Eigentumsrechte stehen RZL bzw. ihren Lizenzgebern zu. Der Anwender erhält ausschließlich das Recht, die von RZL erbrachten Leistungen gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für den im Vertrag bestimmten Zweck und nur im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen/Benutzern zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich ein nicht übertragbares, persönliches, nicht ausschließliches, örtlich beschränktes, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränktes Recht zur Nutzung der RZL Cloud Services gewährt. Eine Verbreitung, Vervielfältigung, Änderung, Anpassung oder Übersetzung, ein Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder die Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken durch den Anwender oder Dritte wird untersagt. Weiters ist der Anwender nicht berechtigt, die RZL Cloud Services oder einzelne Komponenten davon zu entleihen, zu verleasen, zu verkaufen oder auf sonstige Weise entgeltlich oder unentgeltlich, direkt oder indirekt weiterzugeben oder zu verbreiten.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der Anwender einen Anspruch auf Ausfolgung eines Quellcodes für die RZL Cloud Services oder einzelne Komponenten davon hat. Jede Verletzung der Urheberrechte von RZL bzw. dessen Lizenzgeber kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

15.1. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur gegenseitigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere betreffend Geschäftsinhalte, Konditionen für Dienstleistungen, Produkte und Services und allen Informationen über die Vertragspartei, die durch die Zusammenarbeit bekannt werden. Diesbezüglich werden solche Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages genutzt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten Stillschweigen

zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den von ihnen mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Personen entsprechende zeitlich unbeschränkte Verpflichtungen vor Beginn des Vertragsabschlusses aufzuerlegen.

Die vorstehenden Verpflichtungen beziehen sich nicht

- auf die Existenz der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien an sich;
- auf Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Vertragsparteien dieser Vertragspartei oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Vertragspartei allgemein bekannt geworden sind. Im Zweifel sind sämtliche Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht

- gegenüber natürlichen und/oder juristischen Personen, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte) und in dieser Eigenschaft von einer Vertragspartei konsultiert werden;
- soweit für die jeweilige Vertragspartei eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der entsprechenden Informationen besteht.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

15.2. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutzrelevanten Gesetzen einzuhalten. RZL wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. RZL ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Anwender verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

Die Mitarbeiter von RZL unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSGVO.

Im Anwenderbereich der [RZL Webseite \(rzlSoftware.at\)](https://www.rzlSoftware.at) findet der Anwender eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Formerfordernis

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Der Abschluss des Vertrages sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform – bei sonstiger Unwirksamkeit. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsprinzip.

Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Sogar ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO (VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) zur rechtswirksamen Unterzeichnung dieses Vertrages sowie von Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nicht erforderlich.

16.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in solchen Fällen, die unwirk-

same oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

16.3. Subunternehmer

RZL ist berechtigt, bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen und sich der Leistungen von Drittanbietern zu bedienen.

16.4. Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse

Der Anwender hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Anwender zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurden.

16.5. Unternehmensrechtliche Änderungen beim Anwender

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine entsprechende und fristgerechte Mitteilung an RZL ergehen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht (*Punkt 8.4. der RZL Cloud AGB*) zu.

Vorgänge der Einzelrechtsnachfolge – welcher Art auch immer – haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten Anwender weiterhin aufrecht. Den Anwender trifft weiterhin die Pflicht zur Bezahlung des in *Punkt 6. der RZL Cloud AGB* vereinbarten Entgelts. Ausschließlich der Anwender hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte an den RZL Cloud Services. Dem Anwender wird das Nutzungsrecht an den RZL Cloud Services höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der Anwender haftet RZL gegenüber unbeschränkt für eine rechtzeitige, vollständige und richtige Mitteilung im Sinne dieses Punktes.

16.6. Frühere Vereinbarungen über RZL Cloud Services

Neben diesem Vertrag bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden über RZL Cloud Services. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen hinsichtlich RZL Cloud Services, die in Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, sofern die Vertragsparteien nichts abweichendes schriftlich vereinbaren.

16.7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf und der Verweisungsnormen vereinbart. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

16.8. Verbot der Abtretung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag samt Anlagen steht ausschließlich dem Anwender zu. Diese dürfen ohne die Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abgetreten werden. Eine Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (samt Unterschriften der jeweils zeichnungsberechtigten Personen).